

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 4/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

.....,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2006 durch
die Richter Dr. Hambüchen, Schriever und Gasser
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem persönlich verfassten und unterzeichneten, an das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen gerichteten Schreiben vom 18. Februar 2006, beim Bundessozialgericht (BSG) nach Weiterleitung durch das LSG eingegangen am 9. März 2006, sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2005 - L 6 (3) P 50/03 - eingelegt und beantragt, ihm Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren. Beiden Begehren konnte nicht stattgegeben werden.
- 2 1) Prozesskostenhilfe ist nicht zu gewähren, weil die Rechtsverfolgung des Klägers keine Aussicht auf Erfolg hat. Er hat die Frist zur Einlegung einer formgerechten Beschwerde versäumt. Dem Kläger könnte gegen die Versäumung der Beschwerdefrist bei Nachholung einer formgerechten Beschwerde keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gewährt werden, weil er sich nicht hinreichend bemüht hat, diese Frist einzuhalten. Zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Bevorzugung einer unbemittelten Person gegenüber einer solchen, die ihre Anwaltskosten selbst tragen kann, setzt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe voraus, dass das Prozesskostenhilfegesuch sowie die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozessordnung <ZPO>) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG eingereicht werden (vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 67 RdNr 7b mwN). Darauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden. Da die einmonatige Beschwerdefrist gegen das ihm am 19. Januar 2006 zugestellte Urteil des LSG am Montag, den 20. Februar 2006, ablief, ist das Prozesskostenhilfegesuch verspätet beim BSG eingegangen.
- 3 Die Frist ist nicht dadurch gewahrt worden, dass das Schreiben beim LSG noch vor Fristablauf eingegangen ist. Selbst wenn das Schreiben noch am Montag, den 20. Februar 2006, geprüft und weitergeleitet worden wäre, hätte es frühestens am 21. Februar 2006 dem BSG vorliegen können. Die Fristversäumnis ist deshalb allein auf die Einreichung des Schreibens beim unzuständigen Gericht durch den Kläger zurückzuführen, sodass auch insoweit keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht kommt.
- 4 2) Die gleichzeitig erhobene Beschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

